

TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/26 W203 2161176-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2018

Entscheidungsdatum

26.07.2018

Norm

AsylG 2005 §3
AsylG 2005 §3 Abs1
AsylG 2005 §3 Abs3
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §24
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

Spruch

W203 2161171-1/10E

W203 2161176-1/10E

Ausfertigung der am 27.06.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisse

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerden von 1.) XXXX , geboren am XXXX 1956, und 2.) XXXX , geboren am XXXX 1964, beide StA. Syrien, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.05.2017, Zlen 1.) 1094692210/151764427 und 2.) 1094693610/151764435 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.06.2018 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 3 Abs. 1 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer, beide syrische Staatsangehörige, stellten am 13.11.2015 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz. Am selben Tag wurden die Beschwerdeführer durch ein Organ des öffentlichen

Sicherheitsdienstes der Erstbefragung unterzogen. Dabei gab der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: BF1) an, dass er 1956 in Latakia, Syrien geboren, Moslem und Araber sei. Er habe 8 Jahre lang die Grundschule besucht und zuletzt als Koch gearbeitet. Er sei traditionell und standesamtlich verheiratet und habe 2 erwachsene Töchter. Als Fluchtgrund gab er Folgendes an: "Anfang 2013 wurde mein Sohn von der syrischen Regierung grundlos verhaftet. Er ist spurlos verschwunden. Im Jänner 2015 haben wir von unserem Bürgermeister erfahren, dass unser Sohn im Gefängnis getötet wurde. Die Situation in Syrien ist für mich und meine Familie nicht sicher. Wir sind nicht pro und nicht gegen die Regierung. Ich will in Frieden leben und wir sind deshalb nach Österreich geflüchtet." Im Falle einer Rückkehr fürchte er um sein Leben und um das seiner Familie.

Ebenfalls am 13.11.2015 gab die Zweitbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF2) bei der polizeilichen Ersteinvernahme an, dass sie 1964 in Latakia, Syrien geboren sei und der muslimischen Glaubensgemeinschaft sowie der arabischen Volksgruppe angehöre. Sie habe 12 Jahre lang die Grundschule besucht und danach als Hausfrau gearbeitet. Sie sei traditionell und standesamtlich mit dem BF1 verheiratet, gemeinsam hätten sie 2 Töchter. Als Fluchtgrund gab sie Folgendes an: "Mein Sohn ist von der syrischen Regierung verhaftet und nach 2 Jahren Gefängnis getötet worden. Das war das Schrecklichste für uns im Leben. Syrien ist ein schlechter Staat. Es herrscht Krieg und man kann nicht in Frieden leben. Ich habe noch 2 Töchter, wir wollten für das Leben unserer Kinder flüchten, in ein sicheres Land." Im Falle einer Rückkehr fürchte sie um ihr Leben und um das ihrer Familie.

2. Bei der am 20.04.2017 durchgeführten niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) gab der BF1 im Wesentlichen an, dass er von 1977 bis 1980 seinen Militärdienst abgeleistet habe. Im September oder Oktober 2015 habe er Syrien auf Grund der Ereignisse im Zusammenhang mit der Entführung und der Ermordung seines Sohnes verlassen. Während der Zeit zwischen der Entführung und der Ermordung seines Sohnes sei es "hin und her gegangen", er habe Lösegeld bezahlen müssen, in der Hoffnung, dadurch seinen Sohn frei zu bekommen. Er habe keine Sterbeurkunde von seinem Sohn, da man eine solche von der Regierung nicht bekomme, außer wenn man bestätige, dass der Tod "nicht unter Qualen" eingetreten sei. Eine solche Bestätigung habe er aber wider besseres Wissen nicht abgeben können. Auch der Leichnam seines Sohnes sei dem BF1 nicht ausgefolgt worden, sodass er nicht wisse, wo dieser begraben sei. Es sei dem BF1 in Syrien gut gegangen, wenn die Sache mit seinem Sohn nicht passiert wäre, wäre der BF1 in Syrien geblieben. Er habe aber Angst um seine Töchter gehabt und es sei ihm wichtig gewesen, diese in Sicherheit zu bringen. Nachgefragt, wie die Erpressung betreffend die Töchter des BF1 ausgesehen habe, gab dieser an, dass er - nachdem sein Sohn gestorben sei - den Erpressern mitgeteilt habe, dass er kein Lösegeld mehr zahlen werde. Daraufhin seien die Töchter in Gefahr gewesen, ebenfalls festgenommen und erpresst zu werden.

Am selben Tag bestätigte die BF2 bei der niederschriftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde im Wesentlichen die Angaben des BF1 betreffend den gemeinsamen Sohn. Freunde des Sohnes hätten auf einer von der Regierung veröffentlichten Seite im Internet ein Sterbefoto desselben gefunden. Sie habe nach dem Tod des Sohnes auch Angst um ihre Töchter gehabt, dass diese ebenfalls entführt und gequält werden hätten können. Von der Polizei in Syrien könne man sich keine Hilfe erwarten.

3. Mit Bescheiden vom 10.05.2017 (im Folgenden: angefochtene Bescheide) wies die belangte Behörde die Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab (jeweils Spruchpunkt I). Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde den BF der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (jeweils Spruchpunkt II.) und ihnen gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (jeweils Spruchpunkt III.).

Begründend stellte die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass die BF Syrien nicht aufgrund einer Verfolgung oder aus Furcht vor einer Verfolgung verlassen hätten. Vielmehr seien diese in Syrien von der dort vorherrschenden Bürgerkriegssituation betroffen gewesen. Die von den BF vorgebrachten Umstände im Zusammenhang mit dem Tod des Sohnes stellten einen strafrechtlich relevanten Tatbestand dar, aus dem sich aber keine konkrete Verfolgung der BF ableiten lasse.

4. Am 06.06.2017 erhoben die BF Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide. Begründet wurde diese im Wesentlichen damit, dass die BF entgegen der Annahme durch die belangte Behörde sehr wohl einer Verfolgungssituation ausgesetzt gewesen seien, die über die alle syrischen Staatsbürger in Folge des Bürgerkrieges treffenden Unbilligkeiten weit hinausgehe. Die Lösegeldforderungen hätten sich direkt an die BF gerichtet, und die

belangte Behörde habe auch völlig außer Acht gelassen, dass nach dem Tod des Sohnes der BF auch deren Töchter bedroht worden seien und abermals an die BF gerichtete Lösegeldpressungen bevorstanden wären. Weiters hätten sich die BF durch die Flucht dem Zugriff der Erpresser entzogen und damit ihre Ablehnung gegenüber der willkürlichen Erpressungspraxis durch das syrische Regime dargelegt, sodass im Falle einer Rückkehr den BF höchstwahrscheinlich auch eine Verfolgung aus politischen Gründen drohe. Dem BF1 drohe im Falle einer Rückkehr außerdem die Zwangsrekrutierung, da das wehrdienstpflichtige Alter seit Ausbruch des Krieges enorm erhöht worden wäre und Rekrutierungen vermehrt willkürlich erfolgten.

5. Am 26.04.2018 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen - dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

6. Am 27.06.2018 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Dabei wiederholten die BF - getrennt voneinander befragt - die bereits bei der Einvernahme durch die belangte Behörde getätigten Angaben betreffend die Entführung und Ermordung ihres Sohnes. Die ältere Tochter der BF sei ca. 32 oder 33 Jahre alt und lebe mit ihrem Ehemann in Österreich, die jüngere Tochter lebe mit ihrem Ehemann in Deutschland. Die jüngere Tochter sei in Deutschland subsidiär schutzberechtigt, die ältere verfüge in Österreich über den Status der Asylberechtigten. Zur Bestätigung dieser Angaben wurde ein entsprechender Bescheid der belangten Behörde vom 12.05.2017 betreffend die ältere Tochter der BF namens XXXX vorgelegt.

Betreffend die Verhaftung bzw. Entführung und Ermordung des Sohnes der BF führte der BF1 ergänzend aus, dass sein Sohn mit einer schwedischen Staatsbürgerin verheiratet gewesen wäre. Er habe bei den schwedischen Botschaften sowohl in Syrien als auch in Jordanien und im Libanon versucht, eine schwedische Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, was aber nicht gelungen sei. Daraufhin habe sich der Sohn der BF geweigert, Syrien ohne seine Eltern zu verlassen, und begonnen, für eine Medikamentenfirma zu arbeiten. Eines Tages sei der Sohn der BF, während er seinen Job ausgeübt habe, bei einem Checkpoint angehalten worden, gegen die Bezahlung von Bestechungsgeld aber wieder freigekommen. Seit dem Vorfall beim Checkpoint habe der Sohn der BF in ständiger Angst gelebt, sich aber trotzdem geweigert, das Land ohne seine Eltern zu verlassen. Im Jahr 2013 sei der Sohn der BF - als er sich auf dem Nachhauseweg vom Fußballspiel mit Freunden befunden habe - von einer Geheimdienstpatrouille verhaftet worden. Dies habe der BF1 von einem Freund des Sohnes, der ebenfalls am Fußballspiel teilgenommen hatte, erfahren. Die BF hätten daraufhin alles versucht, um ihren Sohn frei zu bekommen. So hätten sie auch einem Mittelsmann 200.000 syrische Lira gezahlt, dieser sei dann aber untergetaucht. Der BF1 habe in der Folge Kontakt zu Personen aufgenommen, die - wie ihm gesagt worden sei - seinen Sohn freikaufen hätten können, und diesen für den Fall, dass sein Sohn tatsächlich freikomme, sein Haus versprochen. Nachdem der BF1 erfahren habe, dass sein Sohn tot sei, habe er diesen Personen erklärt, dass er kein Geld zahlen werde. Daraufhin hätten diese begonnen, die Töchter der BF zu beobachten. Da der BF1 Angst gehabt habe, seine Töchter könnten auch entführt werden, habe er beschlossen, das Land zusammen mit seiner Familie zu verlassen. Nachgefragt gab der BF1 an, dass sein Sohn in Syrien nie in irgendeiner Weise politisch tätig gewesen wäre. Die syrischen Behörden bräuchten aber keinen Grund, um jemanden zu verhaften, jedem könne dies jederzeit passieren. Ebenfalls nachgefragt gab der BF1 an, dass er primär Angst um seine Töchter gehabt habe, aber letztendlich sei die ganze Familie betroffen gewesen, sodass sie in ständiger Angst gelebt hätten. Der BF1 habe sich beobachtet gefühlt und die Töchter wären telefonisch bedroht worden. Seinen Militärdienst betreffend gab der BF1 an, dass er "normaler Rekrut" gewesen sei und inzwischen für den Dienst in der syrischen Armee zu alt wäre. Er könne aber von einer anderen Gruppierung zum Kämpfen gezwungen werden. Außer der Angst vor den Entführern seines Sohnes bzw. den Erpressern und der Angst, von einer Gruppierung zum Kämpfen gezwungen zu werden, habe er keine weiteren Fluchtgründe.

Die BF2 bestätigte im Wesentlichen die Angaben des BF1 die Verhaftung bzw. Entführung und Ermordung des Sohnes betreffend. Es seien damals viele Jugendliche verhaftet worden, der Sohn der BF sei nicht das einzige Opfer gewesen. Nachgefragt gab die BF2 an, der Grund für die Verhaftung ihres Sohnes könnte einerseits Rache gewesen sein, weil ein Regierungssympathisant Probleme mit dem Schwager der BF2 gehabt habe, oder andererseits, dass der Sohn für eine Medikamentenfirma gearbeitet habe. Sie glaube aber eher, dass der Sohn "zufällig" verhaftet worden sei. Nach dem Tod des Sohnes hätte sich die Familie beobachtet gefühlt, und die Leute, die versucht hätten, Bestechungsgeld für die Freilassung des Sohnes zu bekommen, hätten versucht, vor allem die beiden Töchter zu bedrohen.

Abschließend führte die Rechtsvertreterin der BF aus, dass die BF aufgrund einer zumindest unterstellten

oppositionellen politischen Gesinnung und aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie verfolgt würden. Die Bedrohung werde durch die Asylantragstellung im Ausland verstärkt.

7. Am 27.06.2018 verkündete der handelnde Richter das gegenständliche Erkenntnis.

8. Am 10.07.2018 beantragten die BF die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Auf Grundlage des Antrages auf internationalen Schutz vom 13.11.2015, der Einvernahmen der BF durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der belangten Behörde, der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid, der im Verfahren vorgelegten Dokumente, der Einsichtnahme in die bezughabenden Verwaltungsakten und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 27.06.2018 werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person der BF und zum Fluchtvorbringen:

Die BF sind syrische Staatsangehöriger, gehören der arabischen Volksgruppe an und bekennen sich zum muslimischen Glauben.

Die BF stellten am 13.11.2015 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz. Aufgrund dieser Anträge wurde den BF mit Bescheid vom 10.05.2017 der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Der Sohn der BF wurde im Jahr 2013 verhaftet bzw. entführt und ist im Jahr 2015 gestorben. Nicht festgestellt werden konnten die genaueren Umstände der Verhaftung/Entführung des Sohnes der BF und dessen Todesursache. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, wer genau für die Verhaftung/Entführung - und möglicherweise auch den Tod - des Sohnes der BF verantwortlich war und was genau der Grund für die Verhaftung/Entführung gewesen war. Die BF haben im Zusammenhang mit der Verhaftung/Entführung ihres Sohnes im - letztendlich erfolglos gebliebenen - Versuch, diesen dadurch frei zu bekommen, Geldzahlungen an nicht näher bekannte Personen bzw. Personengruppen geleistet. Als die BF - nachdem sie vom Tod ihres Sohnes erfahren hatten - weitere Zahlungen verweigerten, wurden diese dennoch dazu gedrängt, weitere Zahlungen zu leisten. Ob und in welcher Intensität in diesem Zusammenhang auch konkrete Drohungen gegen die beiden Töchter der BF ausgesprochen wurden, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Der BF1 hat seinen Militärdienst in Syrien in der Zeit von 1977 bis 1980 abgeleistet. Er hat das gesetzliche Höchstalter für den Militärdienst bereits überschritten, verfügt über keine besonderen militärischen Ausbildungen und keine besonderen militärischen Kenntnisse oder Fähigkeiten. Ihm droht im Falle einer Rückkehr weder die Einziehung zum Militärdienst in die syrische Armee noch die zwangsweise Heranziehung zur Teilnahme an Kampfhandlungen durch sonstige in den Syrienkrieg involvierte Gruppierungen.

Dem BF1 droht in seinem Herkunftsstaat keine Verfolgung auf Grund des Umstandes, dass er das Land verlassen und in Österreich einen Asylantrag gestellt hat.

Die BF haben Syrien im Jahr 2015 wegen der allgemein schlechten Lage in Syrien und vor allem aus Angst, dass auch den beiden Töchtern ähnliches wie dem Sohn zustoßen könnte, verlassen.

Den BF droht im Falle einer Rückkehr nach Syrien keine asylrelevante Verfolgung.

Aus den von den BF getätigten Angaben lässt sich im Falle einer Rückkehr nach Syrien aktuell keine individuelle, sie betreffende Verfolgungssituation im Sinne der GFK ableiten.

1.2. Zur maßgeblichen Situation in Syrien:

Aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien vom 25. Jänner 2018, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, S. 38ff):

Sicherheitsbehörden und regierungstreue Milizen:

Die Regierung hält die Kontrolle über die uniformierten Polizei-, Militär- und Staatssicherheitskräfte aufrecht, kann jedoch die Kontrolle über paramilitärische, nicht-uniformierte regierungstreue Milizen, welche oft autonom und ohne Aufsicht oder Führung der Regierung arbeiten, nicht immer gewährleisten (USDOS 3.3.2017).

Straflosigkeit unter den Sicherheitsbehörden bleibt ein weit verbreitetes Problem. Das Generalkommando der Armee und der Streitkräfte kann einen Haftbefehl im Fall von Verbrechen durch Militäroffiziere, Mitglieder der internen Sicherheitskräfte oder Zollpolizeioffiziere im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten ausstellen. Solche Fälle müssen vor einem Militärgericht verhandelt werden. In der Praxis gibt es keine bekannte rechtliche Verfolgung oder Verurteilung von Polizei- und Sicherheitskräften hinsichtlich Missbrauchs und Korruption, und die Sicherheitskräfte operieren unabhängig und generell außerhalb des Gesetzes. Es gibt keine Berichte von Aktionen der Regierung zur Reformierung der Sicherheitskräfte oder der Polizei (USDOS 3.3.2017; vgl. GS 11.2.2017). Beispielsweise sind die Shabiha bzw. die NDF und andere paramilitärische Gruppierungen mit Verbindung zum syrischen Regime an Menschenrechtsverletzungen beteiligt, darunter auch Massaker, willkürliche Tötungen, Entführungen von Zivilisten, willkürliche Festnahmen und Vergewaltigung als Kriegstaktik (USDOS 13.4.2016, zu Shabiha und NDF siehe USCIRF 26.4.2016).

Die Einheiten, die auf der Seite der Assad-Regierung kämpfen, sind sehr vielfältig. Manche davon gehören regulären Streitkräften an, andere gehören zu verschiedenen Milizen. Manche bestehen aus nicht mehr als ein paar Dutzend Männern, andere Gruppen bestehen aus tausenden Männern und besitzen ihre eigenen Trainingscamps und Netzwerke (BBC 12.12.2016). Auch Russland, der Iran, die libanesische Hisbollah und der Irak unterstützen die syrische Regierung, auch mit Einsätzen an der Seite der syrischen Streitkräfte (JT 24.3.2017).

Es ist schwierig Informationen über die Aktivitäten von spezifischen Regierungs- oder regierungstreuen Einheiten zu spezifischen Zeiten oder an spezifischen Orten zu finden, weil die Einheiten seit dem Beginn des Bürgerkrieges oft nach Einsätzen organisiert ("task-organized") sind oder aufgeteilt oder mit anderen Einheiten für spezielle Einsätze zusammengelegt werden. Berichte sprechen so oft von einer speziellen Militäreinheit an einem bestimmten Einsatzort (z.B. eine Brigade) wobei die genannte Einheit eigentlich aus Teilen mehrerer verschiedener Einheiten nur für diesen speziellen Einsatz oder eine gewisse Zeit zusammengesetzt wurde (C. Kozak 28.12.2017).

Quellen:

-BBC News (12.12.2016): Syrian conflict: Assad's fragmenting military, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-38289313>, Zugriff 5.12.2017

-Christopher Kozak, Senior Research Analyst, Institute for the Study of War (28.12.2017): Informationen per e-Mail

-GS - Global Security (11.2.2017): Syria Intelligence & Security Agencies, <http://www.globalsecurity.org/intell/world/syria/intro.htm>, Zugriff 25.8.2017

-JT - Jamestown Foundation (24.3.2017): Institutionalized 'Warlordism': Syria's National Defense Force; Terrorism Monitor Volume: 15 Issue: 6,

https://www.ecoi.net/local_link/338196/481168_de.html, Zugriff 11.12.2017

-USCIRF - US Commission on International Religious Freedom (26.4.2016): United States Commission on International Religious Freedom 2017 Annual Report; 2017 Country Reports: USCIRF Recommended Countries of Particular Concern (CPC): Syria, https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1494489917_syria-2017.pdf, Zugriff 25.8.2017

-USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Syria, http://www.ecoi.net/local_link/322447/461924_de.html, Zugriff 22.12.2017

-USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/337226/479990_de.html, Zugriff 11.8.2017

Folter und unmenschliche Behandlung:

Willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, Folter und Verschwindenlassen durch die Einheiten der Regierung sind weit verbreitet und systemisch in Syrien und geschehen zudem in einem Klima der Straflosigkeit (HRW 12.1.2017). Folter wird eingesetzt, um an Informationen zu gelangen und um die Zivilbevölkerung zu bestrafen und zu terrorisieren

(UNHRC 11.8.2016). Folter und andere Misshandlungen wurden durch das syrische Regime schon seit Jahrzehnten genutzt, um Widerstand zu unterdrücken (AI 17.8.2016). Das syrische Regime und die mit ihm verbündeten Milizen begehen physische Misshandlungen und Folter an Oppositionellen und Zivilisten. Regierungsangestellte misshandeln Gefangene. Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Frauen, Männern und auch von Minderjährigen sind weit verbreitet und werden als Kriegstaktik eingesetzt (USDOS 3.3.2017). Manche Opfer von Folter werden festgenommen, weil sie Aktivisten sind, oder weil sie nicht als ausreichend regimetreu wahrgenommen werden. Mitglieder oder Verwandte von Mitgliedern bewaffneter Gruppen werden auch Opfer von Folter (UNHRC 11.8.2016). Berichten zufolge wurden Familienmitglieder durch die Sicherheitskräfte der syrischen Regierung festgenommen, darunter auch Kinder, um gesuchte Personen dazu zu bewegen, sich den Sicherheitskräften zu stellen (HRW 27.1.2016; vgl. AI 22.2.2017). Menschenrechtsgruppen zufolge hat das Regime seit März 2011 zwischen 17.500 und 60.000 Männer, Frauen und Kinder zu Tode gefoltert oder exekutiert. Die Toten werden häufig in Massengräbern begraben oder verbrannt und nur selten ihren Verwandten überstellt (Economist 20.12.2017). Das syrische Regime stellt falsche Totenscheine aus, offenbar mit dem Ziel, die wahre Ursache und den Ort des Todes der Gefangenen zu verschleiern (USDOS 3.3.2017).

Rebellengruppierungen begehen ebenfalls schwere Menschenrechtsverletzungen, wie Inhaftierungen, Folter, Hinrichtungen von (als solche wahrgenommenen) Andersdenkenden und Rivalen (FH 1.2017). Manche oppositionelle Gruppen fügen Gefangenen, von denen vermutet wird, sie wären Mitglieder von regierungstreuen Milizen, schweren körperlichen und psychischen Schmerz zu, um Informationen oder Geständnisse zu erlangen, oder als Bestrafung oder Zwangsmittel (USDOS 3.3.2017). Auch der IS begeht Misshandlungen, Folter, Bestrafungen von Individuen, und agiert mit Brutalität. Der IS bestraft regelmäßig Opfer in der Öffentlichkeit und zwingt Bewohner, inklusive Kindern, Hinrichtungen und Amputationen mitanzusehen (USDOS 3.3.2017).

Anm.: Weitere Informationen: siehe Abschnitt "9.Allgemeine Menschenrechtsslage".

Quellen:

-

AI - Amnesty International (17.8.2016): "It breaks the human":

Torture, disease and death in Syria's prisons [MDE 24/4508/2016], http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1471499119_mde2445082016english.PDF, Zugriff 4.12.2017

-

AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - Syria,

<https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/syria/report-syria/>, Zugriff 5.12.2017

-

The Economist (20.12.2017): Assad's torture dungeons - Pit of hell,

<https://www.economist.com/news/middle-east-and-africa/21712142-dissidents-are-being-exterminated-syrian-jails-assads-torture-dungeons>, Zugriff 5.12.2017

-

FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/341821/485142_de.html, Zugriff 4.12.2017

-

HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): World Report 2016 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/318418/443598_en.html, Zugriff 5.12.2017

-

HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/334763/477343_de.html, Zugriff 5.12.2017

-

UNHRC - United Nations Human Rights Council (11.8.2016): Report of the Independent International Commission of inquiry on the Syrian Arab Republic [A/HRC/33/35],

https://www.ecoi.net/file_upload/1930_1474461066_g1617860.pdf, Zugriff 5.12.2017

-

USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Syria,

https://www.ecoi.net/local_link/337226/479990_de.html, Zugriff 11.8.2017

Die syrischen Streitkräfte - Wehr- und Reservedienst:

Seit Jahren versuchen immer mehr Männer die Rekrutierung zu vermeiden, indem sie beispielsweise das Land verlassen oder lokalen bewaffneten Gruppen beitreten, die das Regime unterstützen. Jenen, die den Militärdienst verweigern, oder auch ihren Familienangehörigen, können Konsequenzen drohen. Es ist schwer zu sagen, in welchem Ausmaß die Rekrutierung durch die syrische Armee in verschiedenen Gebieten Syriens, die unter der Kontrolle verschiedener Akteure stehen, tatsächlich durchgesetzt wird, und wie dies geschieht. In der syrischen Armee herrscht zunehmende Willkür und die Situation kann sich von einer Person zur anderen unterscheiden (FIS 23.8.2016).

Die Rekrutierung von männlichen Syrern findet nach wie unvermindert statt (DRC/DIS 8.2017). Für männliche syrischen Staatsbürger und Palästinenser, welche in Syrien leben, ist ein Wehrdienst von 18 oder 21 Monaten ab dem Alter von 18 Jahren verpflichtend, außerdem gibt es einen freiwilligen Militärdienst. Frauen können ebenfalls freiwillig einen Militärdienst ableisten (CIA 5.12.2017; vgl. FIS 23.8.2016; vgl. BFA 8.2017). Diejenigen männlichen palästinensischen Flüchtlinge, im Alter von 18 bis 42 Jahren, welche vor 1956 bei der General Administration for Palestine Arab Refugees (GAPAR) registriert waren, und deren Nachkommen müssen den verpflichtenden Wehrdienst bei der Palästinensischen Befreiungsarmee (PLA), einer Einheit der syrischen Streitkräfte, ableisten. Für diese Palästinenser gelten die gleichen Voraussetzungen für den Wehrdienst wie für Syrer (BFA 8.2017). [Informationen zu Palästinensern finden sich auch unter Abschnitt "15.1. Palästinensische Flüchtlinge"]

Laut Gesetz sind in Syrien junge Männer im Alter von 17 Jahren dazu aufgerufen, sich ihr Militärbuch abzuholen und sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. Im Alter von 18 Jahren wird man einberufen, um den Wehrdienst abzuleisten. Wenn bei der medizinischen Untersuchung ein gesundheitliches Problem festgestellt wird, wird man entweder vom Wehrdienst befreit, oder muss diesen durch Tätigkeiten, die nicht mit einer Teilnahme an einer Kampfausbildung bzw. -einsatz verbunden sind, ableisten. Wenn eine Person physisch tauglich ist, wird sie entsprechend ihrer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung eingesetzt. "Rekrut" ist der niedrigste Rang, und die Rekruten müssen eine 45-tägige militärische Grundausbildung absolvieren. Männer mit niedrigem Bildungsstand werden häufig in der Infanterie eingesetzt, während Männer mit einer höheren Bildung oft in prestigeträchtigeren Positionen eingesetzt werden. Gebildete Personen kommen damit auch mit höherer Wahrscheinlichkeit in Positionen, in denen sie über andere Personen Bericht erstatten oder diese bestrafen müssen (BFA 8.2017).

Normalerweise werden Einberufungsbefehle schriftlich mit der Post zugestellt, zur Zeit wird jedoch eher auf persönlichem Wege zum verpflichtenden Militärdienst rekrutiert, um ein Untertauchen der potentiellen Rekruten möglichst zu verhindern. Zu diesem Zweck werden Mitarbeiter des Rekrutierungsbüros zum Haus der Wehrpflichtigen geschickt. Wenn der Gesuchte zu Hause ist, wird er direkt mitgenommen. Wenn er nicht zu Hause ist, wird der Familie mitgeteilt, dass er sich bei der nächsten Kaserne zu melden habe. Es gibt immer wieder Razzien, wie zum Beispiel Anfang Mai 2017, als bei einem Fußballspiel in Tartus alle Männer beim Verlassen des Stadions versammelt und zum Dienst verpflichtet wurden. Einige Zeit zuvor gab es einen weiteren Vorfall, bei dem vor einem Einkaufszentrum in Damaskus alle wehrfähigen Männer eingesammelt und rekrutiert wurden. Auch ein "Herausplücken" bei einem der zahlreichen Checkpoints ist weit verbreitet. Die Altersgrenze ist auf beiden Enden des Altersspektrums nur theoretisch und jeder Mann in einem im weitesten Sinne wehrfähigen Alter, kann rekrutiert werden (BFA 8.2017; vgl. FIS 23.8.2016; vgl. Syria Direct 7.12.2017). Berichten zufolge besteht aber auch für - teils relativ junge - Minderjährige die Gefahr, in Zusammenhang mit der Wehrpflicht an Checkpoints aufgehalten zu werden und dabei Repressalien ausgesetzt zu sein (UNHCR 30.11.2016). Wenn eine persönliche Benachrichtigung nicht möglich ist, können Männer, die das wehrfähige Alter erreichen, auch durch Durchsagen im staatlichen Fernsehen, Radio oder der Zeitung zum Wehrdienst aufgerufen werden (DIS 26.2.2015).

Die syrische Armee hat durch Todesfälle, Desertionen und Überlaufen zu den Rebellen einen schweren Mangel an

Soldaten zu verzeichnen (FIS 23.8.2016; vgl. ISW 8.3.2017). Viele weigern sich, der Armee beizutreten. Die regulären Rekrutierungsmethoden werden in Syrien noch immer angewendet, weil das Regime zeigen will, dass sich nichts verändert hat, und das Land nicht in totaler Anarchie versinkt. Es gibt auch Männer im kampffähigen Alter, die frei in Syrien leben. Dem Regime liegt nicht daran, alle wehrtauglichen Personen in die Flucht zu treiben. Es werden nämlich auch künftig motivierte Kämpfer benötigt (FIS 23.8.2016).

Bei der Einreise nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder andere Einreisepunkte in Gebiete, die vom syrischen Regime kontrolliert werden, wird bei Männern im wehrfähigen Alter überprüft, ob diese ihren Militärdienst bereits abgeleistet haben. Selbst wenn sie ihren Militärdienst bereits absolviert haben, kommt es vor, dass Männer im wehrfähigen Alter erneut zwangsrekrutiert werden (IRB 19.1.2016; vgl. Zeit 10.12.2017).

Im November 2017 beschloss das syrische Parlament eine Gesetzesnovelle der Artikel 74 und 97 des Militärdienstgesetzes. Die Novelle besagt, dass jene, die das Höchstalter für die Ableistung des Militärdienstes überschritten haben und den Militärdienst nicht abgeleistet haben, und auch nicht aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen vom Wehrdienst befreit sind, eine Kompensationszahlung von 8.000 USD oder dem Äquivalent in SYP leisten müssen. Diese Zahlung muss innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des Alterslimits geleistet werden. Wenn diese Zahlung nicht geleistet wird, ist die Folge eine einjährige Haftstrafe und die Zahlung von 200 USD für jedes Jahr, um welches sich die Zahlung verzögert, wobei der Betrag 2000 USD oder das Äquivalent in SYP nicht übersteigen soll. Jedes begonnene Jahr der Verzögerung wird als ganzes Jahr gerechnet. Außerdem kann basierend auf einem Beschluss des Finanzministers das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Person, die sich weigert den Betrag zu bezahlen, konfisziert werden (SANA 8.11.2017; vgl. SLJ 10.11.2017; vgl. PAR 15.11.2017)

Befreiung und Aufschub

Es gibt verschiedene Gründe, um vom Militärdienst befreit zu werden. Der einzige Sohn einer Familie, Studenten oder Versorger der Familie können vom Wehrdienst befreit werden oder diesen aufschieben. Außerdem sind Männer mit Doppelstaatsbürgerschaft, die den Wehrdienst bereits in einem anderen Land abgeleistet haben, üblicherweise vom Wehrdienst befreit (FIS 23.8.2016; vgl. DIS 26.2.2015). Diese Ausnahmen sind theoretisch immer noch als solche definiert, die Situation in der Praxis ist jedoch anders. Präsident al-Assad versucht den Druck in Bezug auf den Wehrdienst zu erhöhen, und es gibt nun weniger Befreiungen und Aufschübe beim Wehrdienst. Generell werden die Regelungen nun strenger durchgesetzt, außerdem gibt es Gerüchte, dass Personen trotz einer Befreiung oder eines Aufschubs rekrutiert werden. Was die Regelungen zur Befreiung oder zum Aufschub des Wehrdienstes betrifft, so hat man als einziger Sohn der Familie noch die besten Chancen. Das Risiko der Willkür ist jedoch immer gegeben (BFA 8.2017; vgl. DRC/DIS 8.2017).

Unbestätigte Berichte legen nahe, dass der Geheimdienst innerhalb kurzer Zeit über den Wegfall von Aufschubgründen informiert ist, und diese auch digital überprüft werden. Zuvor mussten Studenten den Status ihres Studiums selbst dem Militär melden, in den letzten zwei Jahren wird der Status von Studenten aktiv überprüft. Generell werden Universitäten nun strenger überwacht und von diesen wird nun verlangt, dass sie das Militär über die Anwesenheit bzw. Abwesenheiten der Studenten informieren. Kürzlich gab es eine Änderung bezüglich des Aufschubs aufgrund eines Lehramts-Studiums. Zuvor war es möglich, einen Aufschub des Wehrdienstes zu erwirken, wenn man ein Lehramts-Masterstudium begann, unabhängig davon welches Bachelor-Studium man zuvor absolviert hatte. Dieser Aufschubgrund funktioniert nun nur noch, wenn man auch den Bachelorabschluss im Lehramtsstudium gemacht hat (BFA 8.2017).

Es gibt Beispiele, dass Männer sich durch die Bezahlung von Bestechungsgeldern vom Wehrdienst freigekauft haben, was jedoch keineswegs als einheitliche Praxis betrachtet werden kann, sondern schlicht Willkür darstellt. So war es vor dem Konflikt gängige Praxis sich vom Wehrdienst freizukaufen, was einen aber nicht davor schützt, im Zuge des aktuellen Konfliktes - manchmal sogar Jahre danach - trotzdem eingezogen zu werden (BFA 8.2017).

Es gibt ein Gesetz, das syrischen Männern, die mehr als fünf Jahre außerhalb des Landes gelebt haben, gegen Zahlung eines Bußgeldes die Befreiung vom Militärdienst ermöglicht. Diese Gebühr wurde von 5.000 USD auf 8.000 USD erhöht (BFA 8.2017).

Christliche und muslimische religiöse Führer können weiterhin den Kriegsdienst verweigern, wobei muslimische Führer eine Abgabe bezahlen müssen, um vom Kriegsdienst befreit zu werden (USDOS 15.8.2017). Zunehmend zieht die Regierung, wie berichtet wird, zuvor "geschützte" Personen wie Studenten, Beamte und Häftlinge zum Militärdienst ein

(BFA 8.2017; vgl. UNHCR 3.11.2017). Von Staatsangestellten wird erwartet, dass sie dem Staat zur Verfügung stehen. Um sich ein "Pool" von potentiell zur Verfügung stehenden zu sichern, wurde ein Dekret bezüglich Staatsangestellte und Wehrdienst erlassen: Laut Legislativdekret Nr. 33 von 2014 wird das Dienstverhältnis von Staatsangestellten beendet, wenn sie sich der Einberufung zum Wehr- oder Reservedienst entziehen (BFA 8.2017). Hierzu gab es bereits Ende 2016 ein Dekret, welches jedoch nicht umfassend durchgesetzt wurde. Im November 2017 gab es eine erneute Direktive des Premierministers Imad Khamis, laut der "die Anstellung von jenen beendet werden soll, die den verpflichtenden Wehrdienst oder den Reservedienst vermeiden". Dieser Direktive folgten bereits Entlassungen, wobei nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß sie stattfinden (Syria Direct 7.12.2017). Gerade auch in alawitischen Gebieten gibt es eine Verbindung zwischen Staatsangestellten und der Notwendigkeit der Erfüllung bürgerlicher Pflichten (BFA 8.2017).

Wehrdienstverweigerung / Desertion

Besonders aus dem Jahr 2012 gibt es Berichte von desertierten syrischen Soldaten, welche gezwungen wurden, auf unbewaffnete Zivilisten und Protestierende, darunter Frauen und Kinder, zu schießen. Falls sie sich weigerten, wären sie Gefahr gelaufen, erschossen zu werden (AI 6.2012).

Wehrdienstverweigerer werden laut Gesetz in Friedenszeiten mit ein bis sechs Monaten Haft bestraft, die Wehrpflicht besteht dabei weiterhin fort. In Kriegszeiten wird Wehrdienstverweigerung laut Gesetz, je nach den Umständen, mit Gefängnisstrafen von bis zu 5 Jahren bestraft. Nach Verbüßen der Strafe muss der Wehrdienstverweigerer weiterhin den regulären Wehrdienst ableisten. Bei einer Wehrdienstverweigerung hat man die Möglichkeit sich zu verstecken und das Haus nicht mehr zu verlassen, das Land zu verlassen, sich durch Bestechung freizukaufen oder einer anderen Gruppierung beizutreten. Bezüglich Konsequenzen einer Wehrdienstverweigerung gehen die Meinungen der Quellen auseinander. Während die einen eine Foltergarantie und Todesurteil sehen, sagen andere, dass Verweigerer sofort eingezogen werden (BFA 8.2017). Die Konsequenzen hängen jedoch vom Profil und den Beziehungen der Person ab. Wenn es eine Verbindung zu einer oppositionellen Gruppe gibt, wären die Konsequenzen ernster (DIS 26.2.2015).

Wenn jemand den Wehrdienst verweigert und geflohen ist, gibt es die Möglichkeit seinen Status zu "regularisieren", wobei möglicherweise auch ein signifikanter Betrag zu entrichten ist (gerüchteweise bis zu 8.000 USD). Eine solche "Regularisierung" schützt allerdings nicht automatisch vor Repressalien oder einer zukünftigen Rekrutierung. Berichten zufolge betrachtet die Regierung Wehrdienstverweigerung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen "terroristische" Bedrohungen zu schützen (BFA 8.2017).

Desertion wird gemäß dem Militärstrafgesetz von 1950 in Friedenszeiten mit ein bis fünf Jahren Haft bestraft und kann in Kriegszeiten bis zu doppelt so lange Haftstrafen nach sich ziehen. Deserteure, die zusätzlich außer Landes geflohen sind (so genannte externe Desertion), unterliegen Artikel 101 des Militärstrafgesetzbuchs, der eine Strafe von fünf bis zehn Jahren Haft in Friedenszeiten und 15 Jahre Haft in Kriegszeiten vorschreibt. Desertion im Angesicht des Feindes ist mit lebenslanger Haftstrafe zu bestrafen. In schwerwiegenden Fällen wird die Todesstrafe verhängt (BFA 8.2017).

In vielen Fällen erwartet Deserteure der Tod. Möglicherweise werden sie inhaftiert, befragt und gefoltert, wobei die Behandlung eines Deserteurs auch davon abhängt wer er ist, welcher Konfession er angehört, wie wohlhabend er ist etc. Die große Sorge vieler ist hierbei auch, dass dies nicht nur den Tod des Deserteurs oder die Vergeltung gegen ihn, sondern auch Maßnahmen gegen seine Familie nach sich ziehen kann. Die gängige Vorgehensweise ist, Deserteure nicht zurück an die Front zu schicken, sondern sie zu töten. Berichten zufolge werden sie an Ort und Stelle erschossen. Theoretisch ist ein Militärgerichtsverfahren vorgesehen und Deserteure könnten auch inhaftiert und dann strafrechtlich verfolgt werden. Außergerichtliche Tötungen passieren dennoch (BFA 8.2017; vgl. FIS 23.8.2017). Für „desertierte“, vormals bei der Armee arbeitende Zivilisten gelten dieselben Konsequenzen wie für einen Deserteur. Solche Personen werden als Verräter angesehen, weil sie über Informationen über die Armee verfügen (FIS 23.8.2016).

Im Gegensatz zum Beginn des Konfliktes haben sich mittlerweile die Gründe für Desertion geändert: Nun desertieren Soldaten, weil sie kampfmüde sind und dem andauernden Krieg entkommen wollen (BFA 8.2017).

Auch Familien von Deserteuren oder Wehrdienstverweigerern haben mit Konsequenzen zu rechnen. Eine Familie kann von der Regierung unter Druck gesetzt werden, wenn der Deserteur dadurch vielleicht gefunden werden kann. Familienmitglieder (auch weibliche) können festgenommen werden, um den Deserteur dazu zu bringen, sich zu stellen. Manchmal wird ein Bruder oder der Vater eines Deserteurs ersatzweise zur Armee rekrutiert (FIS 23.8.2016;

vgl. BFA 8.2017).

In Gebieten, welche durch sogenannte Versöhnungsabkommen wieder unter die Kontrolle des Regimes gebracht wurden, werden häufig Vereinbarungen bzgl. Wehrdienst getroffen. Manche Vereinbarungen besagen, dass Männer nicht an die Front geschickt, sondern stattdessen bei der Polizei eingesetzt werden. Berichten zufolge wurden solche Zusagen von der Regierung aber bisweilen auch gebrochen, was jedoch schwer zu beweisen ist (BFA 8.2017).

In seinen Richtlinien "zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen" vom Oktober 2014 geht UNHCR u.a. von folgendem "Risikoprofil" aus: "Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen" - darunter fallen auch Wehrdienstverweigerer. (Quelle: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, November 2016).

Rekrutierung durch andere nicht-staatliche Gruppierungen:

Was die nicht-staatlichen Milizen in Syrien betrifft, so ist die Grenze zur Zwangsrekrutierung nicht klar definiert. Die Frage ist, ob man sich dem Druck durch die Milizen und die Gesellschaft entziehen kann. Zwangsrekrutierung per se durch Milizen in Syrien ist nicht dokumentiert, aber Nötigung und sozialer Druck, sich den Milizen anzuschließen, sind in von oppositionellen Gruppen gehaltenen Gebieten ein Problem. So herrscht z.B. in Idlib, wo es zahlreiche Gruppierungen gibt, großer Druck sich einer bewaffneten Gruppierung anzuschließen, wobei auch die Bezahlung eine Motivation darstellen kann (BFA 8.2017).

Oppositionsgruppen haben ihre eigenen Vorgehensweisen bei der Rekrutierung, und die Situation kann von der jeweils verantwortlichen Person bzw. Gruppierung abhängen (FIS 23.8.2016; vgl. DRC/DIS 8.2017). Die Informationslage zu den Rekrutierungspraktiken einer Gruppierung ist nicht immer eindeutig. Dies zeigen beispielsweise divergierende Aussagen mehrerer Experten zu Rekrutierungsmethoden der Gruppierung Jabhat al-Nusra (Nusra-Front). Laut einer Quelle wenden jihadistische Gruppierungen, wie Jabhat al-Nusra, Gewalt bei der Rekrutierung an und eine Weigerung, der Gruppe beizutreten, hieße, sich auf die Seite der Regierung zu stellen. Andere Quellen sind der Ansicht, dass eine Gruppe wie diese nur auf Rekruten zurückgreift, denen sie vertraut, die sie kennt und deren Familien sie kennt, oder auch, dass die Nusra-Front bei der Rekrutierung stark auf Propaganda setzt. Einer weiteren Quelle zufolge seien solche Berichte schwer zu bestätigen, auch aufgrund der Propaganda, die von der Gruppe selbst oder gegnerischen Gruppen verbreitet wird. Gruppen, die zur Freien Syrischen Armee (FSA) gehören, würden eher auf freiwilliger Basis rekrutieren, im Angesicht von Angriffen der Regierung hätten bewaffnete Gruppen, darunter auch die FSA, jedoch jeden gezwungen ihnen beizutreten (DRC/DIS 8.2017).

Quellen:

-

BFA - BFA Staatendokumentation (8.2017): Fact Finding Mission Report Syrien - mit ausgewählten Beiträgen zu Jordanien, Libanon und Irak,

https://www.ecoi.net/file_upload/5618_1507116516_ffm-bericht-syrien-mit-beitraegen-zu-jordanien-libanon-irak-2017-8-31-ke.pdf, Zugriff 12.12.2017

-

DRC/DIS - Danish Refugee Council/ The Danish Immigration Service (8.2017): Syria, Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, Involvement of Public Servants and Civilians in the Armed Conflict and Issues Related to Exiting Syria,

<https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/7AF66D4A-5407-4B98-9750-7B16318EF188/0/SyrienFFMrappортаugust2017.pdf>, Zugriff 12.12.2017

-

FIS - Finnish Immigration Service (23.8.2016): Syria: Military Service, National Defence Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition,

https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/PLib/Report_Military-Service_-Final.pdf, Zugriff 11.12.2017

-

USDOS - US Department of State (27.6.2017): Trafficking in Persons Report 2016 - Country Narratives - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/342603/485978_de.html, Zugriff 12.12.2017

Korruption:

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von 2015 von Transparency International liegt Syrien auf Platz 173 von 176 untersuchten Ländern (TI 2016). Das Gesetz sieht strafrechtliche Konsequenzen für amtliche Korruption vor, die Regierung setzt die diesbezüglichen Regelungen jedoch nicht effektiv durch. Beamte üben regelmäßig korrupte Praktiken aus, ohne dafür bestraft zu werden. Korruption ist weiterhin ein allgegenwärtiges Problem bei Polizei, Sicherheitskräften, Regierung und anderen Behörden (USDOS 3.3.2017). Milizen verlangen beispielsweise für das Passieren von Checkpoints, die sie kontrollieren, Bestechungsgelder (CMEC 16.3.2016; vgl. IRIN 22.6.2017). In der syrischen Armee gibt es eine Tradition der Bestechung, und es gibt die Möglichkeit, durch Bestechung eine bessere Position oder einfachere Aufgaben zu erhalten (FIS 23.8.2016).

Korruption war bereits vor dem Bürgerkrieg weitverbreitet und beeinflusste das tägliche Leben der Syrer. Bürger müssen häufig Bestechungsgelder zahlen, um bürokratische Angelegenheiten abschließen zu können. Seit der Krieg in Syrien ausgebrochen ist, vermeiden Syrer, die Verfolgung durch den Staat befürchten, den Kontakt zu offiziellen Institutionen. Stattdessen müssen sie - z.B. im Falle wichtiger Dokumente - auf den Schwarzmarkt zurückgreifen (FH 1.2017).

Rebellen, der IS und kurdische Einheiten erpressen ebenfalls Unternehmen und konfiszieren privates Eigentum in unterschiedlichem Ausmaß (FH 1.2017).

Quellen:

-CMEC - Carnegie Middle East Center (16.3.2016): Strength in Weakness: The Syrian Army's accidental Resilience, http://carnegieendowment.org/files/ACMR_Khaddour.pdf, Zugriff 17.1.2018

-FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017-Syria, https://www.ecoi.net/local_link/341821/485142_de.html, Zugriff 25.8.2017

-FIS - Finnish Immigration Service (23.8.2016): Syria: Military Service, National Defence Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/Plib/Report_Military-Service_-Final.pdf, Zugriff 25.8.2017

-IRIN - Integrated Regional Information Networks (22.6.2017): Aleppo militias become major test for Assad, <https://www.irinnews.org/analysis/2017/06/22/aleppo-militias-become-major-test-assad>, Zugriff 17.1.2018

-TI - Transparency International (2016): Corruption Perceptions Index 2016, https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016#table, Zugriff 25.8.2017

-USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/337226/479990_de.html, Zugriff 11.8.2017

Allgemeine Menschenrechtslage:

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von 2015 von Transparency International liegt Syrien auf Platz 173 von 176 untersuchten Ländern (TI 2016). Das Gesetz sieht strafrechtliche Konsequenzen für amtliche Korruption vor, die Regierung setzt die diesbezüglichen Regelungen jedoch nicht effektiv durch. Beamte üben regelmäßig korrupte Praktiken aus, ohne dafür bestraft zu werden. Korruption ist weiterhin ein allgegenwärtiges Problem bei Polizei, Sicherheitskräften, Regierung und anderen Behörden (USDOS 3.3.2017). Milizen verlangen beispielsweise für das Passieren von Checkpoints, die sie kontrollieren, Bestechungsgelder (CMEC 16.3.2016; vgl. IRIN 22.6.2017). In der syrischen Armee gibt es eine Tradition der Bestechung, und es gibt die Möglichkeit, durch Bestechung eine bessere Position oder einfachere Aufgaben zu erhalten (FIS 23.8.2016).

Korruption war bereits vor dem Bürgerkrieg weitverbreitet und beeinflusste das tägliche Leben der Syrer. Bürger müssen häufig Bestechungsgelder zahlen, um bürokratische Angelegenheiten abschließen zu können. Seit der Krieg in Syrien ausgebrochen ist, vermeiden Syrer, die Verfolgung durch den Staat befürchten, den Kontakt zu offiziellen

Institutionen. Stattdessen müssen sie - z.B. im Falle wichtiger Dokumente - auf den Schwarzmarkt zurückgreifen (FH 1.2017).

Rebellen, der IS und kurdische Einheiten erpressen ebenfalls Unternehmen und konfiszieren privates Eigentum in unterschiedlichem Ausmaß (FH 1.2017).

Quellen:

-CMEC - Carnegie Middle East Center (16.3.2016): Strength in Weakness: The Syrian Army's accidental Resilience, http://carnegieendowment.org/files/ACMR_Khaddour.pdf, Zugriff 17.1.2018

-FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017-Syria, https://www.ecoi.net/local_link/341821/485142_de.html, Zugriff 25.8.2017

-FIS - Finnish Immigration Service (23.8.2016): Syria: Military Service, National Defence Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, https://coi.easo.europa.eu/administration/finland/Plib/Report_Military-Service_Final.pdf, Zugriff 25.8.2017

-IRIN - Integrated Regional Information Networks (22.6.2017): Aleppo militias become major test for Assad, <https://www.irinnews.org/analysis/2017/06/22/aleppo-militias-become-major-test-assad>, Zugriff 17.1.2018

-TI - Transparency International (2016): Corruption Perceptions Index 2016, https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016#table, Zugriff 25.8.2017

-USDOS - US Department of State (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Syria, https://www.ecoi.net/local_link/337226/479990_de.html, Zugriff 11.8.2017

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Person der BF ergeben sich aus deren Angaben im Rahmen der Erstbefragung bzw. der niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde sowie aus den vorgelegten Dokumenten.

2.2. Das Datum der Antragstellung und die Ausführungen zum Verfahrensverlauf ergeben sich aus dem Akteninhalt.

2.3. Die Feststellungen zur Situation in Syrien, dem Heimatstaat der BF, beruhen auf den genannten (nun aktualisierten) Quellen, die schon die belangte Behörde ihrem Bescheid zugrunde legte und die im Wesentlichen inhaltsgleich blieben. Es handelt sich um Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Personen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild der Situation in Syrien ergeben. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

2.4. Im vorliegenden Verfahren hatten die BF nach ihrer Erstbefragung sowie nach der Einvernahme vor der belangten Behörde die Gelegenheit, ihre Fluchtgründe im Rahmen der Beschwerde und im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht umfassend darzulegen.

2.5. Die von den BF geschilderten Fluchtgründe betreffend ist festzuhalten, dass diese während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens und auch im Rahmen der Beschwerdeschrift und bei der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht getrennt voneinander befragt übereinstimmend, plausibel und widerspruchsfrei angegeben haben, dass ihr Sohn im Jahr 2013 verhaftet bzw. entführt und im Jahr 2015 ermordet worden ist. An der Glaubhaftigkeit dieser Angaben besteht demnach kein Zweifel. Ebenso erweisen sich die Angaben der BF, dass sie im Zusammenhang mit der Verhaftung/Entführung ihres Sohnes Lösegeldzahlungen entrichtet haben und dass auch nach dem Tod des Sohnes der BF weiterhin versucht worden ist, von diesen unter Androhung von negativen Konsequenzen für die beiden Töchter der BF weitere Zahlungen zu erlangen, vor dem Hintergrund der aktuellen Länderberichte - insbesondere im Hinblick auf das Thema Korruption in Syrien - als glaubhaft.

Dass die BF in erster Linie aus Angst um das Wohlergehen ihrer beiden Töchter

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at